



CH-3003 Bern
GS-EDI

An die Kantone, die Konferenz der
kantonalen Sozialdirektorinnen und
Sozialdirektoren, den Städte- und den
Gemeindeverband

Bern, 12. Februar 2015

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung – Informationen zur Verlängerung des Impulsprogramms

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bund richtet im Rahmen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder aus, damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde vom Parlament im September 2014 um vier Jahre verlängert und dauert nun bis zum 31. Januar 2019. Das Parlament hat für die Dauer der Verlängerung bis 2019 einen neuen Verpflichtungskredit in der Höhe von 120 Mio. Franken bewilligt.

Das revidierte Gesetz ist am 1. Februar 2015 in Kraft getreten. Seither können neue Gesuche gestellt werden. Die Gesuche müssen wie bisher vor der Betriebsaufnahme der Institution bzw. der Erhöhung des Angebots beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht werden. Institutionen, die zwischen dem 1. Februar 2015 und 28. Februar 2015 ihr Angebot starten, können ihr Beitragsgesuch im Rahmen einer Übergangsbestimmung bis am 28. Februar 2015 nachreichen. Stichtag für die letztmögliche Eingabe von Gesuchen ist der 30. Juni 2018.

Gesuche, die letztes Jahr auf eine Warteliste gesetzt wurden und wegen fehlender Mittel nicht behandelt werden konnten, werden vom 1. Februar 2015 an geprüft. Das BSV hat sämtliche betroffenen Trägerschaften bereits schriftlich über das weitere Vorgehen informiert.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat